

## **Pressemitteilung**

Anstehendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu „Künstliche Befruchtung“

**Was lange währt wird hoffentlich endlich gut – oder gilt er wieder, dieser schreckliche Satz: Wir müssen heiraten?**

**Am 28. Februar werden die Karlsruher Richter am Bundesverfassungsgericht ihren Urteilsspruch kundtun in der Frage, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass die 50-prozentige Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen für Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (künstliche Befruchtung) auf miteinander verheiratete Personen beschränkt ist. Der Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ) hofft mit diesen Paaren, dass eine längst überfällige Angleichung an die gesellschaftliche Realität vollzogen wird.**

### **Kinderrechte – Elternrechte**

Seit 1949 verlangt das Grundgesetz, den "unehelichen" Kindern seien durch Gesetz die "gleichen Bedingungen für ihre Stellung in der Gesellschaft" zu schaffen wie ehelichen Kindern. Der Forderung wurde 1970 allerdings nur halbherzig Rechnung getragen und erst mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 (und späteren Nachbesserungen) wurden Regelungen eingeführt, die die Forderung des Grundgesetzes erträglich umsetzten.

### **Nicht länger Eltern „zweiter“ Klasse**

Sicherlich haben auch diese Regelungen dazu beigetragen, dass in Deutschland 2005 ein Drittel aller geborenen Kinder lt. Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes in nichteheliche Lebensgemeinschaften hineingeboren wurden - in einigen neuen Bundesländern sogar jedes zweite geborene Kind!

Während die Geburtenzahl in Deutschland insgesamt zurückgeht, steigt die Zahl der geborenen Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, weiter: Im Jahr 2005 waren es 200.122 Jungen und Mädchen - und damit 29 Prozent. 1998, als die Rechtsstellung nicht ehelicher Kinder verbessert wurde, kamen rund 157.000 Babys unverheirateter Paare zur Welt: das war jedes fünfte Neugeborene (20 Prozent). Die höchsten Anteile gab es in Mecklenburg-Vorpommern (64 Prozent) und Sachsen-Anhalt (62 Prozent), die niedrigsten in Baden-Württemberg (19 Prozent) und Hessen (22 Prozent).

Seit April 1996 hat sich lt. Statistischem Bundesamt die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften um rund ein Drittel (+ 35%) auf 2,5 Millionen Lebensgemeinschaften im Jahr 2005 erhöht.

### **Familienpolitik – Gesundheitspolitik – Zahlen mit denen wir leben**

Wie muss sich vor diesem Hintergrund ein Paar fühlen, dem die Krankenkasse die 50-prozentige Kostenübernahme reproduktionsmedizinischer Leistungen verweigert, weil es keine Ehe miteinander eingegangen ist? Nichteheliche Kinder sind ehelichen

gleichgestellt. Für die nicht miteinander verheirateten Paare unter den Kinderwunschpatienten aber ist der Trauschein der Schlüssel zu Leistungen der Solidargemeinschaft.

Gilt er wieder, dieser schreckliche Satz „Wir müssen heiraten“?

Wir leben in einer Zeit, in der Abermillionen in die Bereitstellung von Kindergartenplätzen, -krippen, -horten oder die Verschönerung von Schulen gesteckt werden – für Kinder, die möglicherweise nie geboren werden. Deutschland hat eine der niedrigsten Geburtenraten in Europa! Die Bevölkerungszahl nimmt nicht nur weiter ab, sondern es wird auch weniger Kinder und noch mehr ältere Menschen mit erhöhter Lebenserwartung geben. Da die Zahl potenzieller Mütter sinkt, vermindern sich zusätzlich die jährlichen Geburten von derzeit etwa 685.000 auf rund 500.000 im Jahr 2050. Gleichzeitig steigt die Lebenserwartung der 65-Jährigen bis 2050 um circa 4,5 Jahre.

Dieser Trend sei auch durch eine Erhöhung der Geburtenrate nicht mehr aufzuhalten. ABER sollte diese Einsicht dazu verführen, unsere Hoffnung auf mehr Kinder durch Maßnahmen der Assistierte Reproduktion einfach aufzugeben und nicht zu stärken?

### **Hoffnungen**

Dass die Richter in Karlsruhe auch die 50-prozentige Eigenbeteiligung gesetzlich versicherter Kinderwunschaare, die absurde Altersbegrenzung (Frauen und Männer ab 25) sowie die seit 2004 reduzierte Zahl an mitgetragenen Behandlungsversuchen angehen – das wagen wir nicht zu hoffen. Aber schön wäre es, denn in Deutschland würden jährlich wieder 10.000 Kinder mehr das Licht der Welt erblicken.

Monika Uszkoreit  
Pressesprecherin

Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ)  
- Wir repräsentieren weit über 90% der deutschen Reproduktionsmediziner -  
[uszkoreit@repromed.de](mailto:uszkoreit@repromed.de)  
[www.repromed.de](http://www.repromed.de)

0171-1436177  
030-39494738

## Hintergrund

Der Sachverhalt: Die Krankenkasse (AOK) lehnte den Antrag unter Hinweis auf das Fehlen einer Ehe zwischen der Klägerin und ihrem Lebenspartner ab. Hiergegen erhob die Klägerin Klage zum Sozialgericht. Das Sozialgericht setzte das Verfahren aus und legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob § 27 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB V insoweit verfassungswidrig ist, als die Finanzierung medizinischer Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ausschließlich auf Personen beschränkt ist, die miteinander verheiratet sind und ausschließlich von Ehegatten Ei- und Samenzellen verwendet werden dürfen. Nach Auffassung des Sozialgerichts verletze die Regelung unter anderem den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), das Gebot aus Art. 6 Abs. 5 GG, nichtehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre Entwicklung und ihre gesellschaftliche Stellung zu schaffen wie ehelichen Kindern, sowie das Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).